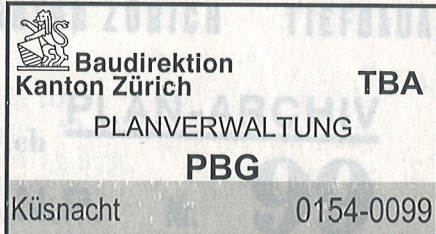


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. März 1978



1082. Quartierplan. Am 3. November 1977 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli, Forch. Dieser Beschluss wurde am 6. September 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Oktober 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Küsnacht

Der vorliegende Quartierplan beschränkt sich auf den Ausbau der bestehenden Zelglistrasse im Bereich zwischen dem Zelglisteig und der Gemeindegrenze Küsnacht/Zumikon als Sackstrasse. Das dadurch erschlossene Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Küsnacht wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der vorgesehene Ausbau der Zelglistrasse umfasst eine Verbreiterung des bestehenden Weges von 4 m auf 5 m sowie die Erstellung je eines 2 m breiten Trottoirs bzw. eines 1 m breiten Schutzstreifens. Am Ausbauende wird ferner ein normengemässer Kehrplatz ausgeschieden. Die notwendigen Landabtretungen sind im Situationsplan Massstab 1:500 ersichtlich.

Der mit 19 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für das ausgebaute Teilstück der Zelglistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2049/1954).

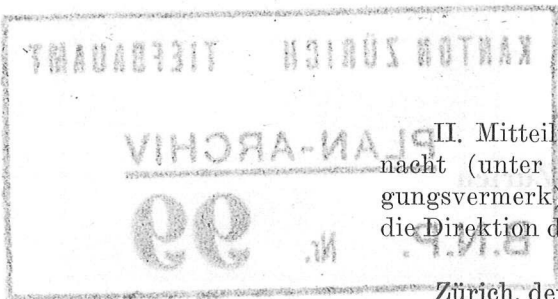
Die Niveaulinie für die Zelglistrasse weist eine Maximalsteigung von 4,0 % auf. Beim Anschluss an das ausgebaute Teilstück der Zelglistrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2049/1954 bereits genehmigte Niveaulinie auf einer Länge von rund 10 m aufgehoben.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 18. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli, Forch, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Meilen, 8706 Meilen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. März 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiler